

Satzung des Kommunalunternehmens Stadtentwässerungsbetriebe Köln,
Anstalt des öffentlichen Rechts über die Entwässerung der Grundstücke,
die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage
- Abwassersatzung - vom 03.12.2010

Der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Stadtentwässerungsbetriebe Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts hat in seinen Sitzungen am 06.10.2010 und 01.12.2010 aufgrund der §§ 7, 8, 9, 77 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) und der §§ 2, 4, 5, 6, 7, 10, 12 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) und der §§ 51 ff., 65, 117 und 161a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926 / SGV NRW 77) in Verbindung mit der Satzung für das Kommunalunternehmen „Stadtentwässerungsbetriebe Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts“ der Stadt Köln vom 05. November 2009 (Abl. Stadt Köln 2009, S. 1174 ff.) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines

§ 2 Begriffsbestimmungen

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

§ 4 Begrenzung des Anschlussrechtes

§ 5 Begrenzung des Benutzungsrechtes

§ 6 Anschlusszwang

§ 7 Benutzungszwang

§ 8 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

§ 9 Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 10 Druckentwässerungssysteme

§ 11 Außerbetriebnahme von Abwasserbeseitigungsanlagen

§ 12 entfällt

§ 13 Art, Größe und Zahl der Anschlussleitungen

§ 14 Lage, Ausführung, Unterhaltung und Beseitigung der Anschlussleitungen

§ 15 Aufwand und Kosten für die Anschlussleitungen und Grundleitungen

§ 16 Betriebsstörungen und Haftung

§ 17 Auskunftspflicht, Abwasseruntersuchungen und Zutritt zu den
Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 18 Anzeigepflichten

§ 19 Ausnahmen, zusätzliche Anordnungen, Nebenbestimmungen und Erklärungen

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

§ 21 Gebühren

§ 22 Gesamtschuldnerschaft

§ 23 entfällt

§ 24 Übergangsregelung

§ 25 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

(1) Die Abwasserbeseitigungspflicht des Kommunalunternehmens umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten und Versickern des auf dem Gebiet der Stadt Köln anfallenden Abwassers sowie das Entwässern und

Entsorgen des Klärschlamms, soweit es abwasserbeseitigungspflichtig ist (§ 53 LWG).

- (2) Zum Zwecke der Abwasserbeseitigung und zum Zwecke der Verwertung und Beseitigung der bei der Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände stellt das Kommunalunternehmen die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung. Die öffentlichen dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (3) Für das Einsammeln und Abfahren des in Schmutzwassergruben anfallenden Schmutzwassers und Schlamms sowie dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung, gilt die gesonderte Satzung des Kommunalunternehmens über die Entsorgung von Schmutzwassergruben.
- (4) Lage, Art und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Veränderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt das Kommunalunternehmen im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Abwasser:

Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

2. Schmutzwasser:

Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser, sowie das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser, ausgenommen Niederschlagswasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

3. Niederschlagswasser:

Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.

4. Abwasserbeseitigung:

Die Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Abfahren, Behandeln, Einleiten, Nutzen, Versickern oder Verrieseln von Abwasser sowie die Verwertung oder Beseitigung der bei der Abwasserbehandlung anfallenden Stoffe.

5. Öffentliche Abwasseranlage:

Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören:

- a) das gesamte Entwässerungsnetz des Kommunalunternehmens einschließlich aller technischen Einrichtungen z. B. die vom Kommunalunternehmen erstellten oder übernommenen öffentlichen Sammelkanäle, Abwasserpumpwerke, Rückhaltebecken, Druckentwässerungssysteme usw.,
- b) Gräben, zentrale Versickerungsanlagen und Verrieselungsanlagen, soweit sie von dem Kommunalunternehmen entsprechend ihrer jeweiligen Zweckbestimmung und im Einklang mit den Vorschriften des Wasserrechtes zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden,
- c) die Klärwerke, Betriebshöfe und sonstige Betriebsstätten einschließlich aller technischen Einrichtungen,
- d) die Anlagen und Einrichtungen, die nicht von dem Kommunalunternehmen selbst, sondern von Dritten hergestellt oder unterhalten werden, wenn sich das Kommunalunternehmen dieser Anlagen für die Abwasserbeseitigung bedient und übernommen hat,
- e) Druckentwässerungsanlagen, auch auf privaten Wege- und Grundstücksflächen, sofern sie von dem Kommunalunternehmen errichtet oder übernommen und betrieben werden.

6. Mischverfahren:

Beim Mischverfahren werden Schmutz- und Niederschlagswasser zusammen in einem Kanal gesammelt und fortgeleitet.

7. Trennverfahren:

Beim Trennverfahren werden Schmutz- und Niederschlagswasser in je einem besonderen Kanal gesammelt und fortgeleitet.

8. Abwasserleitungen:

Abwasserleitungen bestehen aus der Anschlussleitung und der Grundleitung.

9. Anschlussleitung:

Anschlussleitung ist die Abwasserleitung, die an der Außenkante der öffentlichen Abwasseranlage des Kommunalunternehmens in der Straße oder sonstigen Grundstücken beginnt und an der Grundstücksgrenze endet. Beim Anschluss über private Straßen und private Wege endet die Anschlussleitung an der Grenze des privaten Straßengrundstücks oder des privaten Wegegrundstücks. Die Anschlussleitung ist nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage.

10. Grundleitung:

Grundleitung ist die gesamte Anlage zum Fortleiten von Abwasser, die sich auf dem Privatgrundstück befindet und an der Grundstücksgrenze endet.

11. Grundstücksentwässerungsanlagen:

Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Ableitung, Versickerung, Verrieselung und Klärung des Abwassers auf dem Grundstück dienen. Dazu gehören insbesondere Abwassereinläufe, Abwasserleitungen einschließlich deren Reinigungsschächte und –öffnungen, Hebeanlagen, Rückstausicherungen, Abwasservorbehandlungsanlagen, Abscheideranlagen, Messschächte und Kontrollvorrichtungen, Kleinkläranlagen, Brauchwasseranlagen, abflusslose Gruben, dezentrale Versickerungs- und Verrieselungsanlagen. Diese gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

12. Grundstück:

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine Hausnummer zugeteilt ist, sowie die Straßen, Wege und Plätze innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile.

13. Einleiter:

Einleiter im Sinne dieser Satzung sind diejenigen, die Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten oder sonst hineingelangen lassen.

14. Abwasserteilstrom:

Abwasserteilstrom im Sinne dieser Satzung ist die in Grundstücksentwässerungsanlagen gesondert gefasste Teilmenge des Abwassers, das in einem bestimmten Betriebsbereich, in einem Teil eines Betriebsbereiches oder bei einzelnen Produktionsanlagen anfällt.

15. Anschlussberechtigte:

Anschlussberechtigte sind natürliche und juristische Personen, die Eigentümer eines Grundstückes sind, für das eine objektive Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Abwasseranlage besteht. Dem Eigentümer sind gleichgestellt zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte (z. B. Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher) sowie die Baulastträger von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile. Stehen Grundstücke im Miteigentum oder ist eine sonstige gemeinsame Berechtigung gegeben oder werden mehrere Grundstücke über gemeinsame Anlagen entwässert, so liegen mehrere Anschlussberechtigte vor.

16. Anschlussverpflichtete:

Anschlussverpflichtete sind natürliche und juristische Personen, die Eigentümer eines Grundstückes sind, für das eine objektive Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Abwasseranlage besteht. Nr. 15 Satz 2 gilt entsprechend.

17. Örtliche Abwasserbeseitigungsanlagen:

Örtliche Abwasserbeseitigungsanlagen sind alle auf dem Privatgrundstück des Anschlussberechtigten befindlichen Anlagen zur Abwasserbeseitigung, die keine Verbindung zur öffentlichen Abwasseranlage haben.

18. Sanierung:

Maßnahmen zur Wiederherstellung oder Verbesserung von vorhandenen Entwässerungssystemen. Sanierungsmaßnahmen sind: Reparatur, Renovierung und Erneuerung.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Anschlussberechtigte (§ 2 Ziffer 15) ist nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage (§ 2 Ziffer 5) anzuschließen (Anschlussrecht).
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung des öffentlichen Sammelkanals durch das Kommunalunternehmen und der Anschlussleitung hat der Anschlussberechtigte das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser nach Maßgabe dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten.

Dasselbe Recht hat jeder zur Nutzung des Grundstückes Berechtigte, bei dem Abwasser anfällt (Benutzungsrecht).

§ 4

Begrenzung des Anschlussrechtes

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine Straße oder an ein Grundstück grenzen, in der bzw. dem eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist. Das gleiche gilt, wenn der Anschlussberechtigte einen eigenen durch Grunddienstbarkeit oder Notwegerecht gesicherten Zugang zu seinem Grundstück hat. Bei anderen

Grundstücken kann das Kommunalunternehmen auf Antrag den Anschluss gegebenenfalls mit Nebenbestimmungen zulassen.

- (2) Wenn der Anschluss eines Grundstückes wegen seiner besonderen Lage oder aus technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen, Aufwendungen oder Kosten erfordert, kann das Kommunalunternehmen den Anschluss versagen oder durch Nebenbestimmungen beschränken. Hiervon kann abgesehen werden, wenn der Anschlussberechtigte sich bereit erklärt, die entstehenden Mehraufwendungen und –kosten der Herstellung, Veränderung, Sanierung und Beseitigung sowie der Unterhaltung der öffentlichen Abwasseranlage zu tragen. Auf Verlangen hat er hierfür angemessene Vorschüsse und Sicherheiten zu leisten.
- (3) Das Anschlussrecht erstreckt sich nicht auf das Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Abwasserbeseitigungspflicht auf den Nutzungsberechtigten oder einen anderen übertragen wurde oder das Kommunalunternehmen auf die Überlassung des Niederschlagswassers gem. § 53 Absatz 3 a Satz 2 LWG verzichtet hat.
- (4) Es dürfen keine Notüberläufe von Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen zur öffentlichen Abwasseranlage hergestellt werden.
- (5) Niederschlagswasser von Grundstücken, auf denen die örtliche Niederschlagswasserbeseitigung beendet werden soll, darf nachträglich nur mit schriftlicher Zustimmung des Kommunalunternehmens in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden.
- (6) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten dürfen Schmutz- und Niederschlagswasser nur in den hierfür bestimmten Kanal eingeleitet werden. In Ausnahmefällen kann das Kommunalunternehmen verlangen, dass das Niederschlagswasser einzelner Grundstücke zur besseren Spülung in den Schmutzwasserkanal eingeleitet wird.
- (7) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der öffentlichen Abwasseranlage in die angeschlossenen Grundstücke hat sich jeder Anschlussberechtigte bis zur Straßenhöhe vor dem Grundstück selbst zu schützen. Straßenhöhe im Sinne dieser Vorschrift ist der höchste Punkt der öffentlichen Verkehrsfläche.

§ 5

Begrenzung des Benutzungsrechtes

(1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe

1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder
2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder
4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder
5. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können,
6. die Vorfluter über das zulässige Maß hinaus belasten oder sonst nachteilig verändern,
7. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern.

Sind derartige Gefährdungen oder Beeinträchtigungen eingetreten oder zu befürchten, kann das Kommunalunternehmen die Einleitung des Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage untersagen oder von einer Vorbehandlung an der Anfallstelle oder von anderen geeigneten Maßnahmen abhängig machen.

(2) Von der Einleitung und dem Einbringen in die öffentliche Abwasseranlage sind ausgeschlossen:

1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der öffentlichen Abwasseranlage führen können, z. B. Schutt, Asche, Glas, Schlacke, Müll, Sand, Kies, Textilien, grobes Papier und Pappe, Kunststoffe, Kunstharze, Latices, Kieselgur, Kalkhydrat, Zement,

Mörtel, Abfälle aus Tierhaltungen, Schlachtabfälle, Abfälle aus nahrungsmittelverarbeitenden Betrieben;

2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen;
3. flüssige Stoffe, die in der öffentlichen Abwasseranlage erhitzen oder Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser der öffentlichen Abwasseranlage abgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen;
4. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen (z. B. Kohlendioxid, Schwefelwasserstoff) freisetzt;
5. feuergefährliche und explosive Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosive Gas-/Luftgemische entstehen können, z. B. Mineralölprodukte, Lösungsmittel, soweit die Grenzwerte nach Absatz 4 überschritten werden;
6. Emulsionen von Mineralölprodukten, z. B. von Schneid- und Bohrrölen, Bitumen und Teer;
7. Abwasser, das hinsichtlich der Beschaffenheit oder der Inhaltsstoffe die Grenzwerte nach Absatz 4 überschreitet;
8. Problemstoffe und -chemikalien enthaltendes Abwasser, z. B. solches mit Pflanzenschutz- und Holzschutzmitteln, Lösungsmitteln (z. B. Benzin, Farbverdünner), Medikamenten und pharmazeutischen Produkten, Beizmitteln, soweit die Grenzwerte nach Absatz 4 überschritten werden;
9. Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen, soweit nicht thermisch desinfiziert;
10. Abwasser, das in der öffentlichen Abwasseranlage nachhaltig belastende Gerüche auftreten lässt;
11. Abwasser und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine hierfür vorgesehene Einleitungsstelle des Kommunalunternehmens in einem Klärwerk eingeleitet werden;

12. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Jauche und Gülle;
13. Silagewasser;
14. Grund-, Drain-, Kühl-, Enteisungswasser und aus dem Boden offen zu Tage tretendes Grundwasser sowie stehende und fließende Gewässer;
15. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmebelastung von mehr als 200 kW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen;
16. radioaktives Abwasser;

beim genehmigungspflichtigen Umgang mit radioaktiven Stoffen ersetzt die Genehmigung nach der Strahlenschutzverordnung die satzungsrechtliche Erlaubnis, wenn sie im Einvernehmen mit dem Kommunalunternehmen erteilt wird;

17. Abwasser aus Tierversuchsanstalten;
18. Abwasser aus gentechnischen Betrieben, soweit es nicht in der Gentechnik Sicherheitsverordnung festgelegten Anforderungen an die Abwasserbehandlung entspricht;
19. Abwasser, das im Rahmen von Fassadenreinigungsarbeiten durch organohalogenhaltige bzw. aromatenhaltige Reinigungs- und Abbeizmittel belastet wurde;
20. Stoffe aus Abfallzerkleinerern und Nassmüllpressen; der Anschluss solcher Anlagen an die öffentliche Abwasseranlage ist nicht erlaubt;
21. Farbstoffe in einer Konzentration, durch die der Ablauf des mechanischen Teils der Abwasserbehandlungsanlage der Klärwerke sichtbar gefärbt wird;
22. Abwasser, das eine Hemmung der Aktivität des Belebtschlammes des jeweiligen Klärwerkes bewirkt.

(3) Abwasser darf nur in den zugelassenen Mengen in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Als zugelassene Mengen gelten:

1. Schmutzwasser (häusliches Abwasser, gewerbliches und industrielles Abwasser) bis zu einer Höchstmenge von 1 l/s ha;
2. Niederschlagswasser.

Reicht die öffentliche Abwasseranlage für die Aufnahme der in Satz 2 genannten Abwassermenge nicht aus, kann das Kommunalunternehmen die Einleitung entsprechend den jeweiligen Verhältnissen befristen, beschränken und/oder ganz oder teilweise versagen. Abweichend hiervon kann die Einleitung ausnahmsweise zugelassen werden, wenn der Anschlussberechtigte auf seine Kosten eine Rückhalteeinrichtung mit Drosselorgan zur Einhaltung der Mengenbegrenzung in Abstimmung mit dem Kommunalunternehmen herstellt und betreibt oder die Aufwendungen für eine Erweiterung oder Veränderung der öffentlichen Abwasseranlage trägt.

(4) Hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers sind folgende Grenzwerte jederzeit einzuhalten:

1.	An der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage bzw. - wenn diese nicht zugänglich ist - an einer vergleichbar geeigneten Probenahmestelle	
1.1	Temperatur	35°C
1.2	pH-Wert	6,5 – 10,0
1.3	absetzbare Stoffe	
1.3.1	biologisch abbaubare:	Ausschlüsse gemäß Absatz 2 Nr. 1. Der Einbau von Stärkeabscheidern kann gefordert werden.
1.3.2	biologisch nicht abbaubare:	5 ml/l in 0,5 h Absetzzeit
1.3.3	Aluminium, Eisen begrenzt durch absetzbare Stoffe, biologisch nicht abbaubar	
1.4	Stickstoff	
1.4.1	Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N, NH ₃ -N)	200 mg/l

1.4.2	Nitrit (NO ₂ -N)	10 mg/l
1.5	Cyanid	
1.5.1	leicht freisetzbar (CN)	1 mg/l
1.5.2	gesamt (CN)	20 mg/l
1.6	Fluorid (F)	50 mg/l
1.7	Sulfat (SO ₄)	600 mg/l
1.8	Sulfid (S)	2 mg/l
1.9	Phosphor gesamt (PO ₄ -P)	50 mg/l
1.10	Organische halogenfreie Lösungsmittel	
1.10.1	mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar entspr. spez. Festlegung, jedoch auf keinen Fall höher als der Löslichkeitswert oder als	10 g/l TOC
1.10.2	mit Wasser nicht mischbar physikalische Abscheidung	
1.11	Wasserdampf flüchtige halogenfreie Phenole (als C ₆ H ₅ OH)	100 mg/l
1.12	Kohlenwasserstoff-Index	100 mg/l
1.13	Aerobe biologische Abbaubarkeit 75 % DOC in 24 Stunden	
1.14	Nitrifikationshemmung ≤ 20 % im Verdünnungsverhältnis maximal Indirekteinleiterabfluss zu Kläranlagentrockenwetterzufluss	
2.	Am Ablauf von Abwasservorbehandlungs- und Abscheideranlagen und an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage bzw. – wenn diese nicht zugänglich ist – an einer vergleichbar geeigneten Probenahmestelle	
2.1	Schwerflüchtige Lipophile Stoffe	300 mg/l
2.2	Kohlenwasserstoff-Index	20 mg/l
2.3	Arsen gesamt (As)	0,5 mg/l

2.4	Blei gesamt (Pb)	1 mg/l
2.5	Cadmium gesamt (Cd)	0,2 mg/l
2.6	Chrom gesamt (Cr)	1 mg/l
2.7	Chrom VI-wertig (Chromat) (als Cr)	0,2 mg/l
2.8	Kupfer gesamt (Cu)	1 mg/l
2.9	Nickel gesamt (Ni)	1 mg/l
2.10	Quecksilber gesamt (Hg)	0,1 mg/l
2.11	Silber gesamt (Ag)	1 mg/l
2.12	Zink gesamt (Zn)	3 mg/l
2.13	Halogenierte leichtflüchtige Kohlenwasserstoffe	
2.13.1	je Einzelstoff	0,5 mg/l
2.13.2	Summe aus 1,1,1 Trichlorethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen, Dichlormethan, Trichlormethan etc. (als Chlor) (Cl)	0,5 mg/l
2.14	Adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1 mg/l
2.15	freies Chlor (Cl)	0,5 mg/l
2.16	Schwefelwasserstoff (Gasraum) (v/v)	4 ppm

(5) Für die Einhaltung der Grenzwerte und sonstiger Begrenzungen ist -
ausgenommen für Absatz 4 Ziffer 2 Nr. 2.16 - die nicht abgesetzte homogenisierte Probe maßgebend. In der Regel wird mindestens eine qualifizierte Stichprobe entnommen. Ist dies technisch nicht möglich oder analytisch nicht zulässig, so gelten die Grenzwerte auch für die Stichprobe. Die Untersuchungen erfolgen nach den Probenahme- und Analyseverfahren der Anlage 1 dieser Abwassersatzung.

(6) Zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage, aus Gründen des Gewässerschutzes oder einer störungsfreien Klärschlammbehandlung und –entsorgung können für die einzuleitenden Abwasserinhaltsstoffe neben den Grenzwerten nach Absatz 4 auch Frachtbegrenzungen festgesetzt werden.

- (7) Eine Verdünnung des Abwassers zur Einhaltung der Grenzwerte ist unzulässig.
- (8) Abwasser, das bei haushaltsüblichem Gebrauch anfällt, darf ohne Vorbehandlung in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden.

Über die zulässige Einleitung von in Absatz 4 nicht aufgeführten Stoffen entscheidet das Kommunalunternehmen im Einzelfall. Ausnahmen von den Einleitungsverboten in Absatz 2 Nr. 7, 8 und 14 sowie von den Einleitungswerten nach Absatz 4 können auf Antrag genehmigt werden, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage unbedenklich ist sowie eine Gefährdung des Vorfluters und eine Beeinträchtigung der Klärschlammbehandlung und –entsorgung nicht zu befürchten ist. Die Unbedenklichkeit muss vom Einleiter nachgewiesen werden. Die Genehmigungen werden nur auf jederzeitigen Widerruf erteilt und können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

- (9) Das Kommunalunternehmen kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
- die Einleitung und das Einbringen gem. Absatz 2 Ziffer 1 bis 22 zu verhindern
 - die Einleitung von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Absatz 4 nicht einhält.

- (10) Einleitungen von Abwässern in die öffentliche Abwasseranlage an der Einleitungsstelle des Kommunalunternehmens auf dem Gelände des Großklärwerkes Köln-Stammheim sind nur zulässig für:

1. Abwässer aus haushaltsüblichem Gebrauch,
2. Abwässer aus Hebeanlagen, Sickerschächten und Rohrverstopfungen,
3. Endreinigungen aus abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen anlässlich des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage,
4. Mietchemietoiletten aus dem Stadtgebiet Kölns; der Nachweis der verwendeten Zusätze ist mit der schriftlichen Anmeldung zu erbringen,

5. Abwässer aus abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen von Kleingartenanlagen, die nicht den Vorschriften der Schmutzwassergrubensatzung unterliegen.

Einleitungen bedürfen mindestens zwei Werktage vorab einer schriftlichen Anmeldung und Deklaration der Anlieferung. Ausnahmen hiervon sind nur in besonderen Fällen möglich. Sie dürfen nur innerhalb der vorgesehenen Öffnungszeiten erfolgen. Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten. Zwischen den eingesetzten Transportfahrzeugen und der Einleitungsstelle ist eine geschlossene Verbindung nach Weisungen des Betriebspersonals der Einleitungsstelle herzustellen.

Sofern Gefährdungen oder Beeinträchtigungen für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage sowie eine Gefährdung des Vorfluters oder eine Beeinträchtigung der Klärschlammbehandlung und –entsorgung zu befürchten sind, kann die Einleitung untersagt werden.

- (11) Abwässer, welche nicht unter Absatz 10 genannt wurden, sowie nicht haushaltsübliche Abwässer aus Gewerbe- und Industriebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen, sind von der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage an der Einleitungsstelle des Kommunalunternehmens auf dem Gelände des Großklärwerkes Köln-Stammheim ausgeschlossen. Über Ausnahmen entscheidet das Kommunalunternehmen im Einzelfall.
- (12) Ist im Hinblick auf mögliche Störfälle der Anfall problematischer Abwässer, wie z.B. kontaminiertes Löschwasser, nicht auszuschließen, so kann das Kommunalunternehmen vorsorglich verlangen, dass solche Abwässer gespeichert und / oder Absperrgeräte bereitgehalten werden.
- (13) Abwasser aus der Fassaden- oder Mauerreinigung/-behandlung und Abwasser, das beim Entfernen von Graffiti entsteht, bedarf vor Beginn der Einleitung der Zustimmung durch das Kommunalunternehmen. Ein schriftlicher Antrag ist vom Einleiter mindestens 6 Werktage vor Beginn der Einleitung zu stellen.

Für die Beseitigung von Graffiti kann das Kommunalunternehmen abweichend zu § 5 Absatz 13 Satz 2 Unternehmen eine generelle Zustimmung für bestimmte Reinigungsarten, bei denen Abwasser anfällt, erteilen.

§ 6

Anschlusszwang

(1) Jeder Anschlussberechtigte ist verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser nach Maßgabe dieser Satzung im Rahmen seines Anschlussrechtes durch eine unterirdische Anschlussleitung in die bestehende öffentliche Abwasseranlage einzuleiten,

1. wenn das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche Zwecke bebaut ist oder wenn mit einer solchen Bebauung begonnen worden ist;
2. wenn das Grundstück so hergerichtet oder genutzt wird, dass sich Abwasser sammelt, das
 - a) den Untergrund verunreinigt oder
 - b) Belästigungen oder Feuchtigkeiterscheinungen auf Nachbargrundstücken hervorruft oder
 - c) über öffentliche Verkehrsflächen abläuft;
3. wenn ein sonstiges dringendes öffentliches Interesse dies erfordert.

Die Verpflichtung besteht für solche Grundstücke, die unmittelbar an eine Straße oder ein Grundstück grenzen oder einen vertraglich, durch Grunddienstbarkeit, Notwegerecht oder durch Baulast gemäß § 83 BauO NW gesicherten Zugang zu einer Straße oder einem Grundstück haben, in der bereits eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist.

Es besteht kein Anschlusszwang für Niederschlagswasser nach § 53 Absatz 1 c LWG, wenn das Kommunalunternehmen den Nutzungsberechtigten des Grundstückes von der Überlassungspflicht nach § 53 Absatz 3 a LWG befreit hat.

Ebenfalls besteht kein Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser, sofern in Gebieten von Bebauungsplänen oder Vorhaben-

und Erschließungsplänen eine Niederschlagswasserversickerung auf privaten Grundstücken festgesetzt ist.

Gaststättenschiffe, Hotelschiffe, Wohnschiffe sowie andere schwimmende Einheiten, die mit Aufenthaltsräumen ausgestattet und für einen längeren Zeitraum an einem bestimmten Liegeplatz festgemacht sind, sind auf Verlangen des Kommunalunternehmens an einen in der Nähe befindlichen öffentlichen Abwasserkanal anzuschließen, wenn der Anschluss zur ordnungsgemäßen Beseitigung des Abwassers erforderlich ist.

- (2) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage, die nicht über die Anschlussleitung eines Grundstückes erfolgt, ist nicht zulässig.
- (3) Niederschlagswasser von befestigten Flächen nicht gewerblich oder industriell genutzter Grundstücke bis zu einer Größe von 25 m² kann oberirdisch ohne Sammlung auf die öffentliche Verkehrsfläche abgeleitet werden, wenn Beeinträchtigungen der Entwässerung der öffentlichen Verkehrsfläche nicht zu befürchten sind und diese Entwässerung nicht der Zielsetzung des § 51a Absatz 1 und 2 LWG widerspricht. Ist zu befürchten, dass die Ableitung des Niederschlagswassers über öffentliche Verkehrsflächen zu Schäden für das Wohl der Allgemeinheit führt, kann das Kommunalunternehmen verlangen, dass auch dieses Niederschlagswasser durch eine unterirdische Anschlussleitung in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird.
- (4) Alle für den Anschluss in Frage kommenden Grundstücke müssen vom Anschlussberechtigten mit den zur ordnungsgemäßen Entwässerung erforderlichen Anlagen versehen werden. Bei Neu- und Umbauten oder sonstigen Nutzungsänderungen muss der Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage vor Ingebrauchnahme der Anlage nach Satz 1 ausgeführt sein.
- (5) Ist die unmittelbare Ableitung des Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage mit natürlichem Gefälle nicht möglich, hat der Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung eines Grundstückes auf seine Kosten die erforderlichen Einrichtungen zum Sammeln, Fördern und Fortleiten des Abwassers auf seinem Grundstück nach den Vorgaben des Kommunalunternehmens herzustellen, zu betreiben, instand zu setzen und

gegebenenfalls zu ändern oder zu erneuern. Ihm obliegt auch die Herstellung der Abwasserleitungen zwischen diesen Einrichtungen.

- (6) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder sonstige Nutzungen nach Absatz 1 vorgenommen, sollen Anlagen für einen späteren Anschluss vorbereitet werden. Das gleiche gilt, wenn auf Grundstücken vorhandene Entwässerungsanlagen geändert oder neu angelegt werden.
- (7) Wird die öffentliche Abwasseranlage nachträglich hergestellt, ist das Grundstück unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 nach Aufforderung durch das Kommunalunternehmen anzuschließen.
- (8) Wird die öffentliche Abwasseranlage in einer Straße nachträglich für die zusätzliche Ableitung von Schmutz- oder Niederschlagswasser eingerichtet, gilt Absatz 7 entsprechend.
- (9) Das Kommunalunternehmen kann nach Maßgabe dieser Satzung den Anschluss zur Ableitung von Abwasser von Grundstücken in die öffentliche Abwasseranlage fordern und durchsetzen.

§ 7

Benutzungszwang

- (1) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, im Rahmen seines Benutzungsrechtes das gesamte auf seinem angeschlossenen Grundstück anfallende Abwasser nach Maßgabe dieser Satzung durch eine Anschlussleitung in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten. Der Benutzungszwang gilt auch für alle Personen, die ein angeschlossenes Grundstück nutzen. Das Kommunalunternehmen kann nach Maßgabe dieser Satzung die Benutzung des nach § 6 vorgeschriebenen Anschlusses zur Ableitung von Abwasser von Grundstücken in die öffentliche Abwasseranlage fordern und durchsetzen.
- (2) Werden Gaststättenschiffe, Hotelschiffe, Wohnschiffe sowie andere schwimmende Einheiten, die mit Aufenthaltsräumen ausgestattet sind, gemäß § 6 Absatz 1 an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen, ist der

Anschlussnehmer verpflichtet, das gesamte anfallende Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten.

§ 8

Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Anschlussberechtigte kann vom Kommunalunternehmen auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang zur Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonderes begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Abwassers besteht und insbesondere durch eine wasserrechtliche Erlaubnis nachgewiesen werden kann, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht entgegensteht. Ein besonders begründetes Interesse im Sinne dieser Satzung liegt nicht vor, wenn die Beseitigung oder Verwertung des Abwassers lediglich der Gebührenersparnis dienen soll.
- (2) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird nur auf jederzeitigen Widerruf erteilt. Sie kann bei Erteilung mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 9

Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Anschlussberechtigten nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den bau- und wasserrechtlichen Vorschriften und Bestimmungen dieser Satzung herzustellen, zu erneuern und zu ändern. Druckentwässerungsanlagen von Grundstücken dürfen nur über eine ausreichend lange Beruhigungsstrecke (Freispiegelleitung) angeschlossen werden. Der Anschluss hat in Fließrichtung und in einem Anschlusswinkel von 30 - 45 Grad zu erfolgen. Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Anschlussberechtigten ordnungsgemäß zu betreiben und zu unterhalten.
- (2) Im Rahmen des § 61a LWG NRW hat der Grundstückseigentümer die Dichtheit der unzugänglichen in der Erde verlegten Grundleitungen nach der Errichtung und danach spätestens alle 20 Jahre durch Sachkundige prüfen zu lassen und die

Bescheinigung über die Prüfung der Dichtheit auf Verlangen dem Kommunalunternehmen vorzulegen.

(3) Werden Schäden an der Grundleitung festgestellt, die eine Sanierung erforderlich machen, hat der Anschlussberechtigte diese Arbeiten unverzüglich auf eigene Kosten auszuführen und auf Verlangen dem Kommunalunternehmen eine aktuelle Bescheinigung über die Prüfung der Dichtheit durch einen Sachkundigen vorzulegen.

(4) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, Grundstücksentwässerungsanlagen im Einvernehmen mit dem Kommunalunternehmen auf seine Kosten anzupassen, wenn Änderungen oder Erweiterungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind, sofern sie nicht den veränderten Vorschriften entsprechen, an diese in einer angemessenen Frist anzupassen. Das Kommunalunternehmen legt im Einzelfall fest, in welcher Frist und auf welche Weise die Anpassung erfolgen muss.

Nicht mehr benutzte Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den wasser- und bauordnungsrechtlichen Bestimmungen unverzüglich zu entfernen oder zu verfüllen.

(5) Hat eine Nichteinhaltung der Begrenzung des Anschluss- und Benutzungsrechtes durch den Anschlussberechtigten oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, eine Erhöhung der Abwasserabgabe gemäß § 4 Absatz 4 Abwasserabgabengesetz (AbwAG) und/oder einen Wegfall der Ermäßigung gemäß § 9 Absatz 5 AbwAG zur Folge, so ist er ersatzpflichtig.

(6) Der Anschlussberechtigte hat das Kommunalunternehmen von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte gegen das Kommunalunternehmen aufgrund von Schäden und Nachteilen geltend machen, die der Anschlussberechtigte selbst verursacht und zu vertreten hat.

(7) Aus Sandfängen, Abscheideranlagen usw. sind die abgeschiedenen Stoffe rechtzeitig und ordnungsgemäß zu beseitigen. Sie dürfen dem öffentlichen Sammelkanal nicht zugeführt werden.

§ 10

Druckentwässerungssysteme

- (1) Sofern das Kommunalunternehmen für die Entwässerung mehrerer Grundstücke ein Druckentwässerungssystem betreibt, sind die Grundstückseigentümer nach den Vorgaben des Kommunalunternehmens auf ihre Kosten zur Herstellung, Unterhaltung, Veränderung und Sanierung der erforderlichen Anlagen einschließlich der Abwasserleitungen bis zur öffentlichen Abwasseranlage verpflichtet. Leitungen und Schächte dürfen nicht überbaut werden.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckentwässerungsanlage entsprechend den Vorgaben des Herstellers und des Kommunalunternehmens sicherstellt, wenn dies zum sicheren Betrieb des Druckentwässerungssystems erforderlich ist. Der Wartungsvertrag ist dem Kommunalunternehmen bis zur Gebrauchsabnahme des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage vorzulegen. Für bereits bestehende Druckentwässerungsanlagen ist der Wartungsvertrag innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung vorzulegen. Die Kündigung oder Änderung des Wartungsvertrages ist dem Kommunalunternehmen vorzulegen. Das Kommunalunternehmen kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.
- (3) Das Kommunalunternehmen kann die in Absatz 1 genannten Arbeiten auf Kosten des Anschlussberechtigten selbst ausführen oder durch einen von ihr beauftragten Unternehmer ausführen lassen. In diesem Fall hat der Grundstückseigentümer die Festlegung der Lage der Druckstation und der Druckrohrleitung sowie die Herstellung der zur Sammlung und Förderung dienenden Einrichtungen durch das Kommunalunternehmen auf seinem Grundstück zu dulden.
- (4) Mängel an den Einrichtungen zum Sammeln und zur Förderung der Abwässer sind dem Kommunalunternehmen unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Dem Druckentwässerungssystem darf ausschließlich Schmutzwasser zugeleitet werden.

§ 11

Außerbetriebnahme von örtlichen Abwasserbeseitigungsanlagen

Nach Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage hat der Anschlussberechtigte alle bestehenden Einrichtungen der örtlichen Abwasserbeseitigungsanlage, soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind oder der örtlichen Niederschlagswasserbeseitigung dienen, nach den wasser- und bauordnungsrechtlichen Bestimmungen außer Betrieb zu setzen und zu beseitigen bzw. nach Reinigung ordnungsgemäß zu verfüllen.

Behelfsmäßige Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, Abortgruben, usw.) dürfen danach nicht mehr auf dem Grundstück hergestellt oder betrieben werden.

§ 12

entfällt

§ 13

Art, Größe und Zahl der Anschlussleitungen

(1) Jedes Grundstück, für das Anschlusszwang besteht, ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung gesondert und ohne Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. Die Anschlussleitung muss die für die Ableitung der anfallenden Abwassermenge erforderliche Größe, mindestens jedoch 150 mm lichte Weite haben.

In Gebieten mit Mischverfahren (§ 2 Ziffer 6) ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennverfahren (§ 2 Ziffer 7) je eine Anschlussleitung für Schmutz- und Niederschlagswasser herzustellen. Die Verpflichtung zur Herstellung der Anschlussleitung für Niederschlagswasser kann entfallen, wenn nach § 51a LWG die Pflicht zur Versickerung auf dem Grundstück oder die Einleitung in ein ortsnahe Gewässer bestehen.

(2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, ist jedes neue Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung anzuschließen. Soweit der technische oder wirtschaftliche Aufwand hierfür

unangemessen sein sollte und öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann das Kommunalunternehmen von der Bestimmung des Satzes 1 Befreiung gewähren.

(3) Das Kommunalunternehmen kann in Ausnahmefällen gestatten, dass mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung erhalten, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 sind die Erhaltungs- und Benutzungsrechte und –pflichten für die gemeinsame Entwässerungsanlage durch Grunddienstbarkeit zugunsten der Grundstücke aller Anschlussberechtigten zu sichern. Die Sicherung ist dem Kommunalunternehmen nachzuweisen. Unabhängig von der gesamtschuldnerischen Verantwortung der übrigen Anschlussberechtigten ist ein Verantwortlicher zu benennen.

§ 14

Lage, Ausführung, Unterhaltung und Beseitigung der Anschlussleitungen

(1) Die Lage und lichte Weite der Anschlussleitung bestimmt das Kommunalunternehmen.

(2) Die Herstellung, Unterhaltung, Veränderung, Sanierung, Beseitigung, der Verschluss der Anschlussleitung und der Dichtheitsnachweis obliegen dem Anschlussberechtigten. Die Lage des Verschlusses bestimmt das Kommunalunternehmen. Ein Neuanschluss und die Wiederverwendung alter Anschlussleitungen sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung (Kanalanschlussschein) des Kommunalunternehmens zulässig. Der Anschlussberechtigte hat sicherzustellen, dass Sanierungen an der Anschlussleitung dem Kommunalunternehmen vor Beginn der Arbeiten schriftlich angezeigt werden (Sanierungsanzeige).

(3) Im Rahmen des § 61a LWG hat der Anschlussberechtigte die Dichtheit der unzugänglichen in der Erde verlegten Anschlussleitung nach der Errichtung und danach spätestens alle 20 Jahre durch Sachkundige prüfen zu lassen und die Bescheinigung über die Prüfung der Dichtheit auf Verlangen dem Kommunalunternehmen vorzulegen.

- (4) Stellt das Kommunalunternehmen Schäden an der Anschlussleitung fest, die eine Sanierung erforderlich machen, hat der Anschlussberechtigte diese Arbeiten nach Aufforderung durch das Kommunalunternehmen unverzüglich auf eigene Kosten auszuführen und eine aktuelle Bescheinigung über die Prüfung der Dichtheit durch einen Sachkundigen vorzulegen.

Hat das Kommunalunternehmen Zweifel an der Dichtheit der Anschlussleitung, so kann es vom Anschlussberechtigten einen Dichtheitsnachweis entsprechend Absatz 3 verlangen.

- (5) Der Anschlussberechtigte hat dem Kommunalunternehmen gegenüber für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Anschlussarbeiten einzustehen. Er haftet für alle Schäden, die dem Kommunalunternehmen durch unsachgemäße Ausführung entstehen. Er hat das Kommunalunternehmen von allen Ansprüchen Dritter, die auf nicht ordnungsgemäße Durchführung der Anschlussarbeiten zurückzuführen sind, freizustellen. Die Haftung des Anschlussberechtigten besteht unbeschadet der Haftung des Unternehmers.

Eine Haftung des Anschlussberechtigten ist nicht gegeben, wenn der Schaden allein auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Kommunalunternehmens bzw. dessen Vertreter oder Beauftragten zurückzuführen ist. Der Nachweis des Verschuldens ist von dem Anschlussberechtigten zu führen.

- (6) Anschlussarbeiten und Sanierungen an der Anschlussstelle des öffentlichen Sammelkanals dürfen nur durch von dem Kommunalunternehmen hierfür besonders zugelassene Unternehmer ausgeführt werden. Zugelassen werden solche Unternehmer, die die Gewähr für eine fachgerechte Ausführung der Arbeiten bieten. Die Zulassung kann mit Nebenbestimmungen und mit einem Widerrufsvorbehalt erteilt werden. Mit der Zulassung übernimmt das Kommunalunternehmen keine Haftung für eine ordnungsgemäße Arbeit der Unternehmer. Für die Zulassung der Unternehmer und die Ausführung von Anschlussleitungen gelten die anliegenden "Bestimmungen für die Ausführung von Anschlussarbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage gemäß §§ 14 und 15 der Abwassersatzung des Kommunalunternehmens" (Anlage 2). Die Bestimmungen sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 15

Aufwand und Kosten für die Anschlussleitungen und Grundleitungen

- (1) Der Anschlussberechtigte trägt den Aufwand für die Herstellung, Unterhaltung, Sanierung, Beseitigung, den Verschluss und den Dichtheitsnachweis sowie für eine durch ihn veranlasste Veränderung der Anschlussleitung und der Grundleitung.
- (2) Werden die in Absatz 1 genannten Arbeiten ganz oder teilweise durch das Kommunalunternehmen oder durch einen von ihm beauftragten Unternehmer ausgeführt, hat der Anschlussberechtigte dem Kommunalunternehmen gemäß § 10 des Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein Westfalen (KAG) den Aufwand in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen. Die Entscheidung, ob und welche Arbeiten von dem Anschlussberechtigten oder von dem Kommunalunternehmen durchzuführen sind, trifft das Kommunalunternehmen. Die Kosten für die Beseitigung von Abflussstörungen in der Anschlussleitung und in der Grundleitung trägt der Anschlussberechtigte.
- (3) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Anschlussberechtigter ist. Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Bei Herstellung der Anschlussleitung entsteht der Ersatzanspruch ohne Rücksicht darauf, ob eine Verbindung mit einer Grundleitung hergestellt ist, sobald Anschlusspflicht besteht. Er wird einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.
- (4) Auf den Ersatzanspruch kann das Kommunalunternehmen vor Ausführung der Arbeiten vom Anschlussberechtigten Vorschüsse in Höhe der voraussichtlichen Aufwendungen und Kosten verlangen.
- (5) Schächte, die bei der Herstellung der Anschlussleitung im öffentlichen Sammelkanal des Kommunalunternehmens eingebaut werden, werden mit der Fertigstellung Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage. Die Kosten der Herstellung gehen zu Lasten des Anschlussberechtigten.

§ 16

Betriebsstörungen und Haftung

- (1) Bei Mängeln oder Schäden, die unmittelbar oder mittelbar durch Rückstau infolge von höherer Gewalt wie z. B. Hochwasser, Starkregen, Schneeschmelze, durch Hemmungen im Wasserablauf oder sonstige unvorhersehbare Ereignisse hervorgerufen werden, hat der Anschlussberechtigte gegen das Kommunalunternehmen keinen Anspruch auf Schadenersatz, Entschädigung oder Minderung der Abwassergebühren.
- (2) Das gleiche gilt bei Mängeln oder Schäden, die durch Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen, es sei denn, dass das Kommunalunternehmen bzw. dessen Vertreter oder Beauftragte diese Störungen ohne betriebliche Notwendigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.
- (3) Der Anschlussberechtigte bzw. Einleiter haftet für schuldhaft verursachte Schäden an der öffentlichen Abwasseranlage, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustandes der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen; dazu zählen insbesondere auch Kosten, die das Kommunalunternehmen mit Rücksicht auf die Besorgnis aufwendet, dass eine Störung, Gefährdung oder Beeinträchtigung der Abwasserbeseitigung eintreten könnte oder eintritt, sowie für erhöhte betriebliche Aufwendungen bei der Abwasserbeseitigung. Dazu zählen auch alle mit der Ermittlung und Bewertung von Schadstofffrachten (am Entstehungsort und auf dem Transportweg) verbundenen Kosten einschließlich des Versuchs des Kommunalunternehmens zur Entschärfung oder Beseitigung dieser Frachten und der Unterbindung weiterer Schadstoffeinträge.
- (4) Die Anschlussberechtigten bzw. Einleiter haben das Kommunalunternehmen von allen Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen.

§ 17

Auskunftspflicht, Abwasseruntersuchungen und Zutritt zu den

Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Der Anschlussberechtigte bzw. Einleiter ist verpflichtet, alle für den Vollzug der Satzung, insbesondere die für die Prüfung der Anschlussleitungen und Grundstücksentwässerungsanlagen auf ihren Zustand und ihre Benutzung sowie für die Berechnung der Abwassergebühren und eventueller Ersatzansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Insbesondere ist der Anschlussberechtigte bzw. Einleiter verpflichtet, über die Menge, Beschaffenheit und Inhaltsstoffe des in die öffentliche Abwasseranlage eingeleiteten oder einzuleitenden oder sonst in die Abwasseranlage gelangten Abwassers Aufschluss zu geben.

Vor erstmaligem Einleiten sowie vor einer Änderung der Menge, Beschaffenheit und Inhaltsstoffe des Abwassers, z. B. infolge einer Produktionsumstellung, ist nachzuweisen, dass die Einleitung nicht gegen die Bestimmungen des § 5 verstößt.

- (2) Den Beauftragten des Kommunalunternehmens ist zur Überwachung der Entwässerungsanlagen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, gemäß § 53 Absatz 4 a i. V. m. § 117 LWG jederzeit ungehinderter Zugang zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Reinigungsöffnungen, Schächte, Rückstauverschlüsse, Hebeanlagen, Messvorrichtungen, Leichtflüssigkeitsabscheider, Abwasserbehandlungsanlagen usw. müssen jederzeit zugänglich sein.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten des Kommunalunternehmens sind zu befolgen. Wird einer Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, ist das Kommunalunternehmen berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten bzw. Einleiters durchzuführen. Das Kommunalunternehmen kann die Zahlung der voraussichtlichen Kosten im Voraus verlangen.

- (4) Die Beauftragten des Kommunalunternehmens haben sich durch einen vom Kommunalunternehmen ausgestellten Dienstausweis oder eine Vollmacht des Kommunalunternehmens auszuweisen.
- (5) Auf Verlangen des Kommunalunternehmens hat der Anschlussberechtigte bzw. Einleiter einen für die Abwasserleitung Verantwortlichen sowie einen Stellvertreter dem Kommunalunternehmen schriftlich zu benennen. Ein Wechsel dieser Person ist gleichfalls schriftlich anzuzeigen.
- (6) Fällt auf einem Grundstück, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, Abwasser an, das anderweitig entsorgt wird, kann das Kommunalunternehmen den Nachweis verlangen, dass dieses Abwasser nach Menge und Beschaffenheit nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird oder zugeführt werden kann. In Zweifelsfällen hat der Anschlussberechtigte bzw. Einleiter die ordnungsgemäße Entsorgung nachzuweisen. Das gleiche gilt für die bei der Abwasserbehandlung anfallenden Reststoffe.
- (7) Gewerbliches und industrielles Abwasser bedarf der Untersuchung durch das Kommunalunternehmen unabhängig davon, ob eine Genehmigung nach § 5 Absatz 8 erforderlich ist. Daneben können zusätzliche Auflagen über Art und Umfang einer Eigenkontrolle erteilt werden.
- (8) Der Anschlussberechtigte bzw. Einleiter hat auf Verlangen und nach Angaben des Kommunalunternehmens auf eigene Kosten Probenahmestellen (z. B. Schächte) zu erstellen und zu betreiben.

Das Kommunalunternehmen kann auch den Einbau einer Abwassermengenmessenrichtung, von automatischen Probenahmegeräten und von automatischen Messgeräten zur Ermittlung der Abwasserbeschaffenheit, z. B. des pH-Wertes, mit Aufzeichnung der Messwerte fordern. Wird von einem Grundstück nicht häusliches und häusliches Abwasser eingeleitet, sind auf Verlangen so viele Abwassermengenmessenrichtungen einzubauen, wie zur Bestimmung der Mengen nicht häuslichen Abwassers erforderlich sind. Die Mess-, Registrier- und Probenahmeeinrichtungen sind jederzeit in funktionsfähigem Zustand zu halten.

Die erforderlichen Wartungs- und Betriebstagebücher, Diagrammstreifen und sonstigen Messaufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und nach Aufforderung dem Kommunalunternehmen vorzulegen.

- (9) Das Kommunalunternehmen bestimmt Häufigkeit und Umfang der Untersuchungen sowie die Stellen zur Entnahme von Proben und die Art der Probenahme. Wenn es zur Beurteilung der Abwasserbeschaffenheit erforderlich ist, kann das Kommunalunternehmen auch über die in § 5 Absatz 4 aufgeführten Stoffe hinaus Abwasserinhaltsstoffe untersuchen. Das Kommunalunternehmen stellt die Untersuchungsergebnisse zur Verfügung. Die Untersuchung der Abwasserinhaltsstoffe, auch bei Eigenkontrolle, erfolgt nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik.
- (10) Das Kommunalunternehmen ist darüber hinaus jederzeit berechtigt, auf den angeschlossenen Grundstücken Gasmessungen durchzuführen sowie Abwasserproben zu nehmen und das Abwasser zu untersuchen. Der Anschlussberechtigte bzw. Einleiter ist verpflichtet, auf Verlangen des Kommunalunternehmens die Probenahme durch eigene Mitarbeiter zu unterstützen.
- (11) Die Kosten aller Untersuchungen sind vom Anschlussberechtigten bzw. Einleiter nach Maßgabe der Abwassergebührensatzung zu tragen.

§ 18

Anzeigepflichten

- (1) Der Anschlussberechtigte oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes Berechtigte haben dem Kommunalunternehmen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn:
1. Anschlussleitungen hergestellt, verschlossen oder beseitigt, saniert oder verändert werden müssen;
 2. der vollständige Anschluss bzw. Teilanschluss des Grundstückes hergestellt, verändert, verschlossen oder beseitigt wurde;

3. erstmalig von einem Grundstück Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird oder, wenn Änderungen in der Beschaffenheit, den Inhaltsstoffen, der Menge und dem zeitlichen Anfall des Abwassers eintreten;
4. Stoffe im Sinne von § 5 Absatz 1 und 2 in die öffentliche Abwasseranlage gelangen oder damit zu rechnen ist;
5. Störungen beim Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen sowie Vorkommnisse, die die Beschaffenheit des Abwassers verändern oder verändern können, auftreten;
6. die Voraussetzungen für den Anschlusszwang (§ 6 Absatz 1) entfallen;
7. Mängel an der Anschlussleitung auftreten;
8. Grundstücksentwässerungsanlagen beschädigt werden, nicht mehr funktionsfähig oder nicht mehr wasserdicht sind;
9. Grundstücksentwässerungseinrichtungen nicht mehr genutzt werden;
10. Grundstücksentwässerungseinrichtungen den veränderten Vorschriften anzupassen sind (§ 9 Absatz 4);
11. der Abbruch von Aufbauten eines mit einem Kanalanschluss versehenen Grundstückes vorgesehen ist und wegen dieser Arbeiten der Verschluss oder die Beseitigung der Anschlussleitung erforderlich wird;
12. bei Eigenkontrollen höhere als bei der Zulassung zur Benutzung zugrunde gelegte Werte betreffend Beschaffenheit, Inhaltsstoffe oder Menge des Abwassers festgestellt wurden;
13. gefährliche Stoffe, insbesondere solche, der Anlage 3 dieser Satzung eingeleitet worden sind oder werden sollen bzw. auf sonstige Art in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind oder zu gelangen drohen;
14. Verträge zur Wartung von Druckentwässerungsanlagen geändert oder gekündigt werden;

15. Mängel an den Einrichtungen zum Sammeln und zur Förderung der Abwässer (§ 10) vorliegen.

- (2) In Fällen besonderer Dringlichkeit, z. B. bei Schadens-, Stör- und Katastrophenfällen, hat die Anzeige sofort fernmündlich gegenüber dem Kommunalunternehmen zu erfolgen und ist schriftlich zu bestätigen.

§ 19

Ausnahmen, zusätzliche Anordnungen, Nebenbestimmungen und Erklärungen

- (1) Das Kommunalunternehmen kann von den Vorschriften dieser Satzung Ausnahmen zulassen. Ausnahmen werden nur zugelassen, wenn die Abweichung von den Vorschriften der Satzung mit dem öffentlichen Interesse und den gesetzlichen Bestimmungen vereinbar ist, die Betriebssicherheit, die ordnungsgemäße Ableitung, Behandlung und Beseitigung des Abwassers nicht beeinträchtigt wird und die Anwendung der Vorschriften der Satzung im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde. Ausnahmen können widerruflich und mit Nebenbestimmungen erteilt werden.
- (2) Das Kommunalunternehmen kann im Einzelfall über die Vorschriften dieser Satzung hinausgehende Anordnungen treffen, wenn dies zur betriebssicheren und ordnungsgemäßen Ableitung, Behandlung und Beseitigung des Abwassers einschließlich fester, bei der Abwasserbeseitigung anfallender Rückstände sowie Schlämme und zum Schutz, zum Betrieb und/oder zur Unterhaltung der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (3) Ausnahmen, Zustimmungen, Befreiungen sowie zusätzliche Anordnungen, Erklärungen und Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Ausnahmen, Zustimmungen und Befreiungen können versagt und/oder bei Erteilung mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzuge können sofort notwendige Anordnungen im Einzelfall auch mündlich getroffen werden. Sie sind auf Verlangen schriftlich zu bestätigen.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 161a LWG und des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

1. § 4 Absatz 3 und 6

In nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten Schmutzwasser und Niederschlagswasser nicht in den jeweils hierfür bestimmten Kanal einleitet.

2. § 5 Absatz 1 und 2

Abwasser oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet, deren Einleitung ausgeschlossen ist.

3. § 5 Absatz 3, 4 und 7

Abwasser über die zugelassene Menge hinaus einleitet oder bei der Beschaffenheit und den Inhaltsstoffen des Abwassers die Grenzwerte oder Frachtbegrenzungen nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt.

4. § 5 Absatz 10

Abwässer aus Hebeanlagen, Sickerschächten oder Rohrverstopfungen, Endreinigungen aus abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen, Mietchemietoiletten aus dem Stadtgebiet von Köln oder Abwässer aus abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen von Kleingartenanlagen, die nicht den Vorschriften der Schmutzwassergrubensatzung unterliegen, außerhalb der Einleitungsstelle des Kommunalunternehmens im Klärwerk in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.

4a. § 5 Absatz 13

Abwässer aus der Fassaden- und Mauerreinigung/-behandlung und Abwässer, das beim Entfernen von Graffiti entstehen, ohne die Zustimmung des Kommunalunternehmens einleitet.

5. § 6 Absatz 1 und 7

Das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser nicht innerhalb der von dem Kommunalunternehmen festgelegten Frist durch eine Anschlussleitung in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.

6. § 7 Absatz 1 und 2

Das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.

7. § 8 Absatz 2

Die Nebenbestimmungen, die im Zusammenhang mit einer Befreiung auferlegt wurden, nicht befolgt bzw. einhält.

8. § 9 Absatz 1, 3, 4, 7

Grundstückentwässerungsanlagen nicht ordnungsgemäß betreibt, anpasst oder unterhält.

9. § 10 Absatz 1

Die erforderlichen Einrichtungen zum Sammeln und zur Förderung des Abwassers auf seinem Grundstück nicht nach den Vorgaben des Kommunalunternehmens herstellt, betreibt, instandsetzt, ändert, erneuert bzw. duldet.

10. § 10 Absatz 1, 3 und 4

Leitungen und Schächte überbaut und Mängel an den Einrichtungen nicht unverzüglich anzeigt oder der Druckentwässerungsanlage nicht ausschließlich Schmutzwasser zuleitet.

11. § 11

Behelfsmäßige Grundstücksentwässerungsanlagen herstellt oder betreibt.

12. § 13 Absatz 1

Jedes Grundstück nicht unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung gesondert anschließt bzw. bei Gebieten mit Trennverfahren nicht mit je einer Anschlussleitung für Schmutz- und Niederschlagswasser anschließt.

13. § 13 Absatz 2

Nach Teilung eines Grundstückes in mehrere selbständige Grundstücke nicht jedes Grundstück einzeln an die öffentliche Kanalisation anschließt.

14 § 14 Absatz 2 und 6

Neuanschlüsse und die Wiederverwendung alter Anschlussleitungen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Kommunalunternehmens oder sonstige Sanierungen an der Anschlussstelle des öffentlichen Sammelkanals ohne Sanierungsanzeige oder nicht durch von dem Kommunalunternehmen hierfür besonders zugelassene Unternehmer durchführen lässt.

15. § 17 Absatz 1, 6 und 7

Die für die Prüfung der Anschlussleitungen und der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlichen Auskünfte, Aufschlüsse, Nachweise sowie Untersuchungen durch das Kommunalunternehmen verweigert.

16. § 17 Absatz 2, 3 und 5

Den Beauftragten des Kommunalunternehmens den ungehinderten Zutritt verweigert, die Zugänglichkeit zu den Anlageteilen nicht jederzeit sicherstellt, die Anordnungen des Beauftragten des Kommunalunternehmens nicht befolgt und einen für die Abwassereinleitung Verantwortlichen, dessen Stellvertreter sowie den Wechsel dieser Personen nicht schriftlich benennt.

17. § 17 Absatz 8

Von dem Kommunalunternehmen geforderte Probenahmestellen und Mess- und Probenahmeverrichtungen nicht erstellt und betreibt und die Messergebnisse nicht mindestens drei Jahre aufbewahrt und nach Aufforderung des Kommunalunternehmens vorlegt.

18. § 18

Als Anschlussberechtigter oder sonstiger zur Nutzung des Grundstücks Berechtigter seine Anzeigepflichten nicht unverzüglich wahrnimmt oder unrichtige Angaben macht.

19. § 24

Die Anpassung an die Einleitungs- und Grenzwerte des § 5 nicht fristgerecht vornimmt.

20. § 9 Absatz 2, oder § 14 Absatz 3, 6

Nach Aufforderung die Bescheinigung über die Dichtigkeit nicht vorlegt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen öffentlichen Kanal einsteigt.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach diesen Bestimmungen können aufgrund § 161a LWG in Verbindung mit § 17 OWiG mit Geldbußen bis zu 50.000,00 EURO geahndet werden.

§ 21

Gebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage und für besondere sowie sonstige Leistungen des Kommunalunternehmens werden Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage sowie für die Entsorgung von Schmutzwassergruben – Abwassergebührensatzung – in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 22

Gesamtschuldnerschaft

(1) Die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, gelten für jeden, der

1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Eigentümer, Pächter, Mieter, Untermieter etc.)

oder

2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.

(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 23

entfällt

§ 24

Übergangsregelung

(1) Bisher zulässige Einleitungen in die öffentliche Abwasseranlage, die bei Inkrafttreten dieser Satzung nicht den nach § 5 zulässigen Einleitungs- und Grenzwerten entsprechen, hat der Anschlussberechtigte bzw. Einleiter innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung den Regelungen des § 5 anzupassen. Die für die Genehmigung nach § 5 geltenden Bestimmungen gelten für die Anpassung entsprechend.

(2) Kann die Frist aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht eingehalten werden, kann diese Frist auf Antrag des Anschlussberechtigten bzw. Einleiters angemessen verlängert werden. Der Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu stellen.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Kommunalunternehmens „Stadtentwässerungsbetriebe Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts über die Entwässerung der Grundstücke, die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Abwassersatzung - vom 25. September 2001 außer Kraft.

Anlage 1 zu § 5 Absatz 5 - Verfahren zur Überwachung der Grenzwerte -
zur Satzung des Kommunalunternehmens Stadtentwässerungsbetriebe Köln,
Anstalt des öffentlichen Rechts über die Entwässerung der Grundstücke,
die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage
- Abwassersatzung - vom 03.12.2010

Allgemeine Verfahren	Verfahren	Ausgabe
Probenahme von Abwasser	DIN 38402-11a	Entwurf 2004
Vorbehandlung, Homogenisierung und Teilung heterogener Abwasserproben	DIN 38402-30	Juli 1998

Parameter	Verfahren	Ausgabe
TTC-Test	DIN 38412-3:2008-06	Entwurf
Temperatur	DIN 38404-4	Dezember 1976
pH-Wert	DIN 38404-5	Januar 1984
Absetzbare Stoffe	DIN 38409-9	Juli 1980
Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak	DIN 38406-5 DIN EN ISO 11732	Oktober 1983 Mai 2005
Stickstoff aus Nitrit	DIN EN 26777	April 1993
Cyanid, gesamt	DIN 38405-13 A. 2.1	Februar 1981
Cyanid, leicht freisetzbar	DIN 38405-13 A. 2.2	Februar 1981
Fluorid, gelöst	DIN 38405- 4	Juli 1985
Sulfat	DIN EN ISO 10304-2	November 1996
Sulfid, leicht freisetzbar	DIN 38405-27	Juli 1992
Phosphor, gesamt	DIN EN 1189 DIN EN ISO 11885	Dezember 1996 April 1998
Organische halogenfreie Lösemittel	gaschromatografisch, z. B. analog DIN 38407 Teil 9-3. Sofern die Stoffe bekannt sind: Bestimmung als TOC DIN EN ISO 1484	Mai 1991 August 1997
Phenolindex, wasserdampflich	DIN 38409 Teil 16-2	Juni 1984
Kohlenwasserstoffindex	DIN EN ISO 9377-2	Juli 2001
Aerobe biologische Abbaubarkeit	DIN EN ISO 9888	November 1999
Nitrifikationshemmung	DIN EN ISO 9509	April 1995
Schwerflüchtige lipophile Stoffe	DIN 38409 T 56	Blaudruck 2000

Arsen	DIN EN ISO 11969 DIN EN ISO 11885	November 1996 April 1998
Blei	DIN 38406-6 DIN EN ISO 11885	Juli 1998 April 1998
Cadmium	DIN EN ISO 5961 DIN EN ISO 11885	Mai 1995 April 1998
Chrom	DIN EN 1233 DIN EN ISO 11885	August 1996 April 1998
Chrom VI	DIN 38405-24	Mai 1987
Kupfer	DIN 38406-7 DIN EN ISO 11885	September 1991 April 1998
Nickel	DIN 38406-11 DIN EN ISO 11885	September 1991 April 1998
Quecksilber	DIN EN 1483	August 1997
Silber	DIN 38406-4 DIN EN ISO 11885	Februar 2004 April 1998
Zink	DIN 38406-8 DIN EN ISO 11885	Oktober 2004 April 1998
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	DIN EN1485	Novovember 2006
Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)	DIN EN ISO 10301	August 1997
Freies Chlor	EN ISO 7393-1	April 2000
Schwefelwasserstoff (Gas)	Messung in der Gasphase mittels Gasmessgerät (Odialog)	-

Anlage 2 zu § 14 Absatz 6 - Bestimmungen für die Ausführung von
Anschlussarbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage –
zur Satzung des Kommunalunternehmens Stadtentwässerungsbetriebe Köln,
Anstalt des öffentlichen Rechts über die Entwässerung der Grundstücke,
die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage
- Abwassersatzung - vom 03.12.2010

1. Zulassung

1.1 Berechtigt zur Ausführung der Anschlussarbeiten und Sanierung an der Anschlussstelle zum öffentlichen Sammelkanal sind nur Unternehmer, die von dem Kommunalunternehmen besonders hierfür zugelassen sind.

1.2 Voraussetzungen für die Zulassung sind:

- a) die schriftliche Anerkennung dieser Bestimmungen durch den Unternehmer,
- b) eine Sicherheitsleistung in Höhe von 10.000,00 EURO, die durch eine selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Bank, oder Sparkasse oder Versicherung erbracht werden kann,
- c) und der Nachweis einer Haftpflichtversicherung von 500.000,00 EURO für Personen- und 50.000,00 EURO für Sachschäden; das Kommunalunternehmen kann im Einzelfall aus begründetem Anlass die Beibringung zusätzlicher Sicherheiten fordern,
- d) der Nachweis des Unternehmers über ordnungsgemäß ausgeführte gleichwertige Kanalbauarbeiten; der Nachweis gilt als erbracht, wenn Gütesicherung RAL GZ 961 oder vergleichbares Zertifikat vorliegt,
- f) Benennung der Verantwortlichen für die Leistung und Aufsicht der Arbeit.

1.3 Die Zulassung wird auf die Dauer von zwei Jahren befristet und kann verlängert werden.

Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn

- a) eine der in 1.2 genannten Zahlungsvoraussetzungen bei der Zulassung nicht vorgelegen hat oder nachträglich entfallen ist,
- b) schwerwiegend oder wiederholt unfachgemäß gearbeitet worden ist,
- c) gegen diese Bestimmungen verstoßen worden ist,
- d) der Unternehmer seine Zahlungen eingestellt hat oder ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt worden ist.

Der Widerruf der Zulassung wird, falls kein schwerwiegender Verstoß vorliegt, vorher angedroht. Bei Widerruf hat der Unternehmer bereits begonnene Arbeiten unverzüglich fertig zu stellen; neue Arbeiten dürfen nicht mehr begonnen werden.

1.4 Verzichtet der Unternehmer gegenüber dem Kommunalunternehmen auf die Zulassung, hat er begonnene Arbeiten unverzüglich fertig zu stellen.

1.5 Der Unternehmer hat die Verlegung des Sitzes seiner gewerblichen Niederlassung, jeden Wechsel in der Unternehmensleitung oder der Verantwortlichen, eine Veränderung in der Unternehmensform sowie die Bildung von Arbeitsgemeinschaften dem Kommunalunternehmen innerhalb einer Woche schriftlich mitzuteilen.

2. Besondere Vorschriften

2.1 Die Ausführung von Anschlussarbeiten muss fachgerecht, nach den anerkannten Regeln der Technik erfolgen und allen einschlägigen Vorschriften entsprechen. Anweisungen des Kommunalunternehmens sind zu beachten.

Der Unternehmer hat folgende Vorschriften zu beachten:

- a) Technische Anforderung der StEB (siehe www.steb-koeln.de)
- b) Zusätzliche Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (siehe www.steb-koeln.de)
- c) Anweisungen zum Schutz unterirdischer Leitungen (siehe www.steb-koeln.de)

- d) Technische Vorgaben des Amtes für Straßen und Verkehrstechnik bei Aufgrabungen im öffentlichen Straßenland
- e) Alle einschlägigen technischen Regelwerke und Vorschriften z. B. DIN, DWA, UVV etc.

2.2 Der Unternehmer muss vor Beginn der Arbeiten für den Anschluss der Grundstücksentwässerungsanlage an die öffentliche Abwasseranlage die vom Bauaufsichtsamt der Stadt Köln sowie die vom Kommunalunternehmen erteilten Genehmigungen einsehen.

Er kann sich nicht auf eine mündliche Auskunft des Anschlussberechtigten oder seiner Beauftragten berufen. Beim Kanalbetriebsbereich des Kommunalunternehmens sind ergänzende Angaben über Lage und Vorflut des Straßenkanals und über Anschlussmöglichkeiten, vorverlegte Abzweige, vorhandene Anschlussleitungen usw. einzuholen. Unterliegt die Straßendecke im Anschlussbereich der dreijährigen Aufgrabungssperre, ist die besondere Aufgrabungsgenehmigung bei der Stadt Köln, Amt für Straßen und Verkehrstechnik zu beantragen. Die schriftliche Genehmigung ist mit der Anzeige der Anschlussarbeiten (s. 2.6) vorzulegen.

2.3 Arbeiten am öffentlichen Sammelkanal bedürfen vor Beginn der schriftlichen Genehmigung der Stadt Köln - Amt für Straßen und Verkehrstechnik – Abteilung für Verkehrstechnik -. Die bei der Genehmigung erteilten Auflagen sind einzuhalten. Eine Ausfertigung des genehmigten Beschilderungsplanes ist bei der Anzeige der Anschlussarbeiten (s. 2.6) dem Kanalbetrieb einzureichen.

2.4 Der Unternehmer ist für die Beachtung der verkehrsrechtlichen Bestimmungen verantwortlich. Er hat die Verkehrssicherung im Bereich der Baustelle einschließlich Absperrung und Kennzeichnung in eigener Verantwortung durchzuführen, auf § 45 Absatz 5 Straßenverkehrsordnung (StVO) wird besonders hingewiesen.

2.5 Vor Beginn der Anschlussarbeiten hat sich der Unternehmer über die Lage aller vorhandenen Leitungen (Gas- und Wasserleitungen, Kabel, Kanäle, usw.) im Baustellenbereich zu unterrichten und die Leitungen während der Anschlussarbeiten nach den jeweils geltenden Vorschriften zu sichern.

2.6 Anschlussarbeiten und Sanierungen am öffentlichen Sammelkanal sind dem Kanalbetrieb des Kommunalunternehmens auf Vordruck anzuzeigen; die Anzeige muss mindestens 10 Arbeitstage vor Arbeitsbeginn vorliegen. Mit den Arbeiten kann begonnen werden, wenn das Kommunalunternehmen dem Unternehmer nicht bis zum Ablauf des 6. Arbeitstages nach Eingang der Aufbruchmeldung mitteilt, dass der Aufbruch nicht wie vorgesehen erfolgen darf. Die Mitteilung kann fernmündlich erfolgen. Ändert sich der vorgesehene Beginn der Arbeiten, hat der Unternehmer dies dem zuständigen Kanalbetrieb anzuzeigen. In besonderen Fällen können vom Kanalbetrieb Ausführungsfristen gesetzt werden.

2.7 Der Unternehmer hat für ordnungsgemäße Überwachung und zügige Durchführung der Arbeiten zu sorgen. Nicht ordnungsgemäß ausgeführte Arbeiten sind nachzubessern. Kommt er einer solchen Aufforderung des Kommunalunternehmens innerhalb einer gesetzten Frist nicht nach, kann das Kommunalunternehmen nach entsprechender Androhung die Arbeiten auf Kosten des Unternehmers durchführen lassen.

Der Unternehmer hat dem Kommunalunternehmen gegenüber für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Anschlussarbeiten einzustehen. Er haftet für alle Schäden, die dem Kommunalunternehmen durch unsachgemäße Ausführung entstehen. Er hat das Kommunalunternehmen von allen Ansprüchen Dritter, die auf nicht ordnungsgemäße Durchführung der Anschlussarbeiten zurückzuführen sind, freizustellen. Die Haftung des Unternehmers besteht unbeschadet der Haftung des Anschlussberechtigten. Eine Haftung des Unternehmers ist nicht gegeben, wenn der Schaden allein auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Kommunalunternehmens bzw. seiner Vertreter oder Beauftragten zurückzuführen ist. Der Nachweis des Verschuldens ist von dem Unternehmer zu führen.

2.8 Auf einen einwandfreien Verbau entsprechend der technischen Anforderungen der Baugrube ist besonders zu achten.

2.9 Öffentliche Sammelkanäle dürfen für Anschlusszwecke nur nach vorheriger Zustimmung des Kanalbetriebs angebohrt werden.

2.10 Alle Anschlussarbeiten an der Anschlussstelle des öffentlichen Sammelkanals bedürfen nach Fertigstellung vor Verfüllung der Baugrube einer Abnahme durch

den Kanalbetrieb. Der Antrag auf Abnahme muss dem Kanalbetrieb bis spätestens einen Arbeitstag vor dem gewünschten Abnahmetermin vorliegen. Er kann fernmündlich gestellt werden.

2.11 Der Unternehmer, der im Namen und für Rechnung des Anschlussberechtigten tätig wird, hat, sofern er nicht selbst von der Stadt Köln, Amt für Straßen und Verkehrstechnik als Straßenbauunternehmer zugelassen ist, die endgültige Wiederherstellung der öffentlichen Verkehrsflächen durch Straßenbauunternehmen durchführen zu lassen, die bei der Stadt Köln, Amt für Straßen und Verkehrstechnik zugelassen sind.

2.12 Im Zuge der Abnahme der Neuanschlüsse und Sanierungen an der Anschlussstelle des öffentlichen Sammelkanals ist eine Prüfung der Dichtheit durchzuführen und die Anschlussstelle durch das Kommunalunternehmen abnehmen zu lassen. Die Dichtheitsprüfung muss nach den technischen Anforderungen des Kommunalunternehmens gemäß Ziffer 2.1 a durchgeführt werden.

2.13 Der Einsatz von Nachunternehmern bedarf der Einwilligung des Kommunalunternehmens. Bei der Übertragung von Bauleistungen an Subunternehmer haben Unternehmer und Anschlussberechtigte die Geltung dieser Bestimmung zu vereinbaren. Ihre Haftung gegenüber dem Kommunalunternehmen für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Anschlussarbeiten bleibt unberührt.

3. Grabenlose Sanierung von Anschlussleitungen

Bei grabenlosen Sanierungen ist so zu verfahren, dass der öffentliche Kanal nicht beschädigt wird. Nach erfolgter Sanierung dürfen keine Liner oder Hindernisse in den Kanal hereinragen.

4. Ausnahmen

Im Einzelfall kann das Kommunalunternehmen aus wichtigem Grund und soweit öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, Ausnahmen von diesen Bestimmungen zulassen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen.

Anlage 3 zu § 18 Ziffer 12 - Gefährliche Stoffe gemäß Gewässerqualitätsverordnung
und Anhang X der Wasserrahmenrichtlinie -

zur Satzung des Kommunalunternehmens Stadtentwässerungsbetriebe Köln,

Anstalt des öffentlichen Rechts über die Entwässerung der Grundstücke,

die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage

- Abwassersatzung - vom 03.12.2010

Stoffname
1,1,1-Trichlorethan
1,1,2,2-Tetrachlorethan
1,1,2-Trichlorethan
1,1,2-Trichlortrifluorethan
1,1-Dichlorethan
1,1-Dichlorethylen (Vinylidenchlorid)
1,2,4,5-Tetrachlorbenzol
1,2-Dibrommethan
1,2-Dichlorbenzol
1,2-Dichlorethylen
1,2-Dichlorpropan
1,3-Dichlorbenzol
1,3-Dichlorpropan-2-ol
1,3-Dichlorpropen
1,4-Dichlorbenzol
1,2-Dichlor-3-nitrobenzol
1,2-Dichlor-4-nitrobenzol
1,2-Dimethylbenzol
1,3-Dichlor-4-nitrobenzol
1,3-Dimethylbenzol
1,4-Dichlor-2-nitrobenzol
1,4-Dimethylbenzol
1-Chlor-2,4-dinitrobenzol
1-Chlor-2-nitrobenzol
1-Chlor-3-nitrobenzol

Stoffname
1-Chlor-4-nitrobenzol
1-Chlornaphthalin
2,3-Dichlorpropen
2,4- und 2,5-Dichloranilin
2,4,5-T
2,4,5-Trichlorphenol
2,4,6-Trichlorphenol
2,4-D
2,4-Dichlorphenol
2.3.4-Trichlorphenol
2.3.5-Trichlorphenol
2.3.6-Trichlorphenol
2.3-Dichloranilin
2.4-Dichloranilin
2.5-Dichloranilin
2.6-Dichloranilin
2-Amino-4-chlorphenol
2-Chlor-4-Nitrotoluol
2-Chlor-6-Nitrotoluol
2-Chloranilin
2-Chlorethanol
2-Chlorphenol
2-Chlor-p-toluidin
2-Chlortoluol
3.4.5-Trichlorphenol
3.4-Dichloranilin
3.5-Dichloranilin
3-Chlor-4-Nitrotoluol
3-Chloranilin
3-Chlorpropen (Allylchlorid)
3-Chlor-o-Toluidin
3-Chlorphenol
3-Chlor-p-Toluidin
3-Chlortoluol

Stoffname
4-Chlor-2-nitroanilin
4-Chlor-2-nitrotoluol
4-Chlor-3-methylphenol
4-Chlor-3-Nitrotoluol
4-Chloranilin
4-Chlorphenol
4-Chlortoluol
5-Chlor-2-Nitrotoluol
5-Chlor-o-Toluidin
Alachlor
Anthracen
Arsen
Atrazin
Bentazon
Benzidin
Benzo-a-pyren
Benzo-b-fluoranthren
Benzo-g.h.i-perylen
Benzo-k-fluoranthren
Benzol
Benzylchlorid (alpha-Chlortoluol)
Benzylidenchlorid (alpha,alpha-Dichlortoluol)
Biphenyl
Blei und Bleiverbindungen
Bromierte Diphenylether (nur pentaBDE)
Cadmium und Cadmiumverbindungen
Chloralhydrat
Chloralkane, C10-13 (kurzkettige Chlorparaffine)
Chlorbenzol
Chlordan
Chloressigsäure
Chlorfenvinphos
Chlornaphthaline (technische Mischung)
Chloropren (2-Chlorbuta-1,3-dien)
Chlorpyrifos
Coumaphos

Stoffname
Cyanurchlorid (2,4,6-Trichlor-1,3,5-triazin)
Demeton
Demeton und Verb.
Demeton-o
Demeton-s
Demeton-s-methyl-sulphon
Dibutylzinn-Kation
Dichlorbenzidine
Dichlordiisopropylether
Dichlormethan
Dichlorprop
Diethylamin
Diethylhexylphthalat (DEHP)
Dimethoat
Dimethylamin
Disulfoton
Diuron
Endosulfan
Epichlorhydrin
Ethylbenzol
Fluoranthren
Heptachlor
Heptachlorepoxid
Hexachlorbenzol
Hexachlorcyclohexan (γ-Isomer, Lindan)
Hexachlorethan
Indeno-1.2.3-cd-pyren
Isopropylbenzol
Isoproturon
Linuron
MCPA
Mecoprop
Methamidophos
Mevinphos
Monolinuron

Stoffname
Naphthalin
Nickel und Nickelverbindungen
Nonylphenole
Octylphenole
Omethoat
Oxydemeton-methyl
PCB-101
PCB-118
PCB-138
PCB-153
PCB-180
PCB-28
PCB-52
Pentachlorbenzol
Pentachlorphenol
Phoxim
Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) - typische Vertreter: Benzo(a)pyren, Benzo(b)fluoranthren, Benzo(ghi)perylene, Benzo(k)fluoranthren, Indeno(1,2,3-cd)pyren
Propanil
Pyrazon (Chloridazon)
Quecksilber und Quecksilberverbindungen
Simazin
Tetrabutylzinn
Toluol
Triazophos
Tributylphosphat (Phosphorsäuretributylester)
Tributylzinnverbindungen
Trichlorbenzole (1,2,4-Trichlorbenzol)
Trichlorfon
Trichlormethan (Chloroform)
Trifluralin
Vinylchlorid (Chlorethylen)

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 03.12.2010

Bernd Streitberger

Vorsitzender des Verwaltungsrates

der Stadtentwässerungsbetriebe Köln,

Anstalt des öffentlichen Rechts

Beigeordneter

ABl StK 2010, S. 1226